



ISSUE 10 / JUNI 2008

Newsletter



Recht aktuell

DIE NEUE ÖNORM B 2110 BRINGT ZAHRLICHE VERSCHLECHTERUNGEN FÜR DIE AUFTRAGNEHMER

Der mit Spannung erwartete Gründruck der ÖNORM B 2110 liegt mit 01. Juni 2008 offiziell vor. Resultat des Reformprozesses ist eine völlig neu gestaltete Bauwerkvertragsnorm, die ein neues System der Leistungsabweichungen (und damit der Durchsetzung von Mehrkostenforderungen) vorsieht. In Anlehnung an die Regelungen der ÖNORM B 2118 (die nach wie vor nicht in Kraft getreten ist) regelt die neue Norm die Geltendmachung von Mehrkosten infolge von Leistungsabweichungen in einem eigenen Punkt 7.

Der Begriff der Behinderung wird als eigene Anspruchsgrundlage aufgegeben. Als Leistungsabweichungen werden Leistungsänderungen und Leistungsstörungen definiert, wobei als Leistungsänderung jede vom Auftraggeber angeordnete Leistungsabweichung qualifiziert wird, als Leistungsstörung jede sonstige Leistungsänderung, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammt. Weiters implementiert die Norm ein komplexes Anmeldesystem, wonach der Auftragnehmer verpflichtet sein soll, Mehrkostenforderungen ehestens, d.h. bei nächster Gelegenheit dem Grunde und der Höhe nach konkret anzumelden; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Behinderung. Bei Versäumnis der Anmeldung gemäß Punkt 7.7.3 soll der Anspruch des AN verwirkt sein (zumindest in dem Ausmaß, in dem dem Bauherrn durch eine verspätete Anmeldung ein Schaden entsteht).

Für Leistungsstörungen gilt überdies, dass sich daraus ergebende Mehrleistungen (jede Mehrarbeit, die aus Ablaufstörungen resultiert) erst dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Auftraggeber vorab (!) zugestimmt hat (Punkt 7.5).

Die ÖNORM enthält erstmals eine Regelung zu den Sphären des Auftraggebers und Auftragnehmers, wobei dem Auftragnehmer alle jene Risiken pauschal zugewiesen werden, die nicht in die definierte Auftraggebersphäre fallen. Der Auftraggebersphäre werden beigestellte Unterlagen, Stoffe sowie Anordnungen zugeordnet, weiters das Schlechtwetterrisiko, soweit es über den zehnjährigen Durchschnitt hinausgeht, und alle nicht bei Anbotslegung vorhersehbaren Umstandsänderungen.

Ein weiterer kritischer Punkt findet sich im Punkt 7.2.1, der über eine Hintertür eine vorvertragliche Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen soll, statuiert.

Katharina Müller
Willheim/Müller RAe

<http://www.wmlaw.at>

NEWS +++ Wir veranstalten am 25. Juni 2008 in der K.U.K. Hofzuckerbäckerei DEMEL, 17.30-20.30 Uhr, einen Jour Fixe unter dem Titel „Die neue ÖNORM B 2110 - was Sie als Auftragnehmer schon jetzt wissen sollten und welche zusätzlichen Risiken und Verantwortlichkeiten auf Sie zukommen könnten“ zur Information und Diskussion über den Gründruck der ÖNORM B 2110 neu. +++Ihre Anmeldung schicken Sie bitte an office@wmlaw.at +++Besuchen Sie auch unsere Newsounge unter www.wmlaw.at

Bauwirtschaft aktuell

WAS KOSTET DIE NEUE ÖNORM B 2110? DIE BAUWIRTSCHAFTLICHEN FOLGEN DER NEUEN ÖNORM B 2110

Nach dem vorliegenden Entwurf der ÖNORM B 2110 ist ein zeitnahes Anmelden von Mehrkostenforderungen dem Grunde und der Höhe nach erforderlich; gerade im Bereich der Behinderungen und der damit verbundenen Produktivitätsverluste ist dies nur dann möglich, wenn der Auftragnehmer zeitnah Abweichungen erkennen kann. Die Verantwortlichkeiten der Auftragnehmer werden dadurch erheblich verschärft.

Aus bauwirtschaftlicher Sicht ergibt sich durch das vorgesehene neue System der Durchsetzung der Leistungsänderungen die Notwendigkeit, ein laufendes Projektcontrolling auf der Baustelle durchzuführen. Diese Anforderung mag zwar grundsätzlich gerechtfertigt sein; gerade die ÖNORM B 2110 kommt aber überwiegend für kleine Projekte zur Anwendung. Klein- und Mittelunternehmen sind darauf organisatorisch nicht eingerichtet. Mehrkosten aus schleichenden Ablaufstörungen, die zu nicht sofort erkennbaren Leistungsabweichungen führen, sind in diesem System einem erhöhten Risiko der Verfristung ausgesetzt, dem nur schwer gegengesteuert werden kann. Die Konsequenz aus dem neuen Punkt 7.5 ist gerade für die Durchsetzung von Mehrkostenforderungen erheblich: Nach dieser Bestimmung müsste bei jeder kleinsten Abweichung vom Bausoll, also bei jeder Umdisposition oder bei jedem Umsetzen von Arbeitspartien, vor Durchführung dieser Leistung (die zu Mehrkosten wegen Produktivitätsverlusten führt) die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden. Dies scheint in der Praxis völlig unmöglich und bringt das Risiko erheblicher Abwicklungsverzögerungen mit sich (und letztlich führen gerade diese zu weiteren Mehrkosten infolge Stillstandszeiten).

Zu begrüßen ist, dass die Definitionen der neuen ÖNORM B 2110 auch das Bausoll umfassen und dort ausdrücklich auch auf die Umstände der Leistungserbringung Bezug genommen wird. Zu kritisieren ist aber, dass unter die Umstände der Leistungserbringung auch die objektiven Umstände fallen sollen, also nicht nur die im Vertrag vom Auftraggeber entsprechend seiner Verantwortlichkeit ausdrücklich festgelegten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Gründruck der ÖNORM B 2110 zwar eine erhöhte Projektverantwortung der Auftragnehmer statuiert, aber verabsäumt, die Auftraggeberverantwortlichkeiten, insbesondere für ein ordentliches Projektmanagement schon in der Projektvorbereitung, aber auch während der Projektabwicklung zu regeln. Aus bauwirtschaftlicher Sicht sollte der vorliegende Gründruck jedenfalls nochmals überdacht werden; eine entsprechende Stellungnahme ist in Ausarbeitung.

Gerd K. Sommerauer
SSP&E Consulting GmbH

<http://www.sspe.net>

